

16.12.20**Antrag**
des Freistaates Bayern

Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung und der Vierundfünfzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Punkt 34 der 998. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 2020

Der Bundesrat möge der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zustimmen:

Zu Artikel 1 Nummer 1,

Nummer 2 (§ 44a Absatz 1 Satz 1a – neu –,

§ 45 Absatz 11 Satz 1a – neu – StVO)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 1 ist in § 44a Absatz 1 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Hiervon ausgenommen sind Anordnungen auf Autobahnen in der Baulast des Bundes zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm nach § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3.“

b) In Nummer 2 ist in § 45 Absatz 11 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Hiervon ausgenommen sind Anordnungen auf Autobahnen in der Baulast des Bundes zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3.“

Folgeänderung:

In der Eingangsformel ist im ersten Spiegelstrich nach den Wörtern „§ 6 Absatz 1 Nummer 3 erster Halbsatz, Buchstabe“ die Angabe „d,“ einzufügen.

Begründung:

Der von den Autobahnen in der Baulast des Bundes herrührende Verkehrslärm wirkt auch auf die angrenzende Wohnbevölkerung ein. Zu deren Schutz gelten vorrangig die Grundsätze insbesondere der Bauleitplanung sowie die Grundsätze der straßenbaulichen Lärmvorsorge und Lärmsanierung an Autobahnen fort. Davon unberührt bleibt der ordnungsrechtliche Lärmschutz.

Solange und soweit baulicher Lärmschutz vor allem an betroffener Wohnbebauung von erheblichem Umfang mindestens nach den bundesrechtlichen Grundsätzen der Lärmsanierung nicht verwirklicht ist oder im Einzelfall zur Gefahrenabwehr noch nicht ausreicht, sollen die nach Landesrecht zuständigen Behörden weiterhin eine verkehrsrechtliche Anordnungsbefugnis haben. Der Bund wirkt dann bei der Amtsermittlung durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden (vergleiche § 24 VwVfG) mit.

Dies dient dem Interesse und dem Schutz der an Autobahnen angrenzend betroffenen Wohnbevölkerung.

Die auf dieser Grundlage aufzustellenden Verkehrszeichen sind mit dem Zusatzzeichen „Lärmschutz“ zu versehen. Damit wird auch nach außen deutlich, dass die Anordnung einer nach Landesrecht zuständigen Straßenverkehrsbehörde zuzurechnen ist. Auch die Trennung der Verantwortlichkeit zwischen Bund und Ländern wird so nach außen deutlich.

Die Verkehrsregelungen auf der Autobahn sind von den jeweils zuständigen Behörden aufeinander abzustimmen.